

RS OGH 2001/11/20 3Ob269/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Norm

EO §42 A1

dZPO §600

Rechtssatz

Ein in Deutschland anhängiges Nachverfahren gemäß § 600 dZPO ist der Einbringung einer Oppositionsklage oder einer Klage auf Ungültigerklärung oder Unwirksamserklärung beziehungsweise Aufhebung des der bewilligten Exekution zugrunde liegenden Titels oder einer Klage gleichzuhalten, die wegen der ausgeführten Einwendungen beide Rechtsschutzziele in sich vereinigt. Unter solchen Voraussetzungen ist auf das Nachverfahren der eine oder andere der Aufschiebungegründe nach §42 Abs1 Z1 und Z5 EO oder es sind beide Gründe analog anwendbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 269/01g

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 269/01g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116016

Dokumentnummer

JJR_20011120_OGH0002_0030OB00269_01G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at